



Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 Hochwasserschutz II vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193).
- Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408).
- Das Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 21.09.2017 (BGBl. I S. 3465).
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3186).
- Die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405).
- Das Gesetz über die Umweltschadensprüfung (UVPG) i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

Zeichenerklärung

Planzeichen für die Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 und § 8 BauNVO)
 Gewerbegebiet GE (gem. § 8 BauNVO)



Gewerbegebiet GE (§ 8 i. V. m. § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO) mit Beschränkungen durch Festsetzungen von Emissionskontingenten L siehe textliche Festsetzung Absatz Immissionsschutz

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO)

GE	WH 10,0
II	a
GFZ 0,8	
GFZ 1,6	
L _{ex}	

Baugebiet		Wandhöhe
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	Grundflächenzahl	
		Bauweise
		Emissionskontingente

- a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Gebäudeanlagen über 50 m sind zulässig
- GRZ Grundflächenzahl (§19 BauNVO)
- GFZ Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)
- Baugrenze (§23 BauNVO)

Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche Geh- bzw. Radweg / Fußweg

Versorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

- bestehende Mischwasserentlastung RUE 1
- Regenwasserleitung geplant - Einleitung in die Mischwasserentlastung
- bestehender Mischwasserkanal
- bestehende Trinkwasserleitung
- bestehende Gasleitung bayernwerk
- bestehende 20 kV-Leitung bayernwerk

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Hecken - mindestens 3-4 reihig, aus Sträuchern (95%), Mindestqualität vStr 70-90 am und Heistern (5%), Mindestqualität Hei 2cv 125-150 cm
- Hochstämme Bäume mit Standortbindung im Bereich der Randstreifen 1 Stk. pro 200 m²

Sonstige Planzeichen

- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Hinweise durch Planzeichen

- 20 m Anbauverbotszone nach Art. 23 Abs. 1, Nr. 1 BayStrWG
- vorhandene Gebäude
- Nebengebäude Bestand Abruch
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- Flurstücknummern
- allgemeines Wohngebiet
- Gewerbegebiet
- Boschung nach Auffüllung
- Höhenschichtlinien

Textteil

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 8 und § 8 BauNVO) Gewerbegebiet GE (gem. § 8 BauNVO)

Zulässig sind die unter § 8 Abs. 1-3 BauNVO genannten Nutzungen.

Einzelhandelsbetriebe sind nur zulässig, wenn sie ganz überwiegend der Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, jedoch nur bis zu einer maximalen Verkaufsfächergrenze von 1.200m².

Die zul. Emissionskontingente siehe textl. Festsetzungen Abs. Nr. 7 Immissionsschutz.

- Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und Abs. 3 BauGB) Die Höhenlage der Erdgeschossfußbodenhöhe der baulichen Anlagen darf nicht mehr als 0,5 m über der Oberkante des Gehweges der Paul-Hohe-Straße bzw. Haaggasse in Gebäudemitte liegen.

Ausnahmen können von der unteren Bauaufsichtsbehörde im Einverständnis mit der Gemeinde zugelassen werden.

- Gebäudehöhen Die Wandhöhen dürfen, gemessen ab OK Gehweg Paul-Hohe-Straße bzw. Haaggasse in Gebäudemitte, 10 m nicht überschreiten.

Bei Satteldächern darf die Firsthöhe, gemessen ab OK Gehweg Paul-Hohe-Straße bzw. Haaggasse in Gebäudemitte, 10 m nicht überschreiten.

- Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. (1) Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO) Garagen sind innerhalb der Baugrenzen zulässig, Stellplätze auch ausserhalb der Baugrenzen auf dem Baugrundstück.

Der Stauraum vor Garagen muss mind. 5 m betragen. Die Wandhöhe der Garagen darf 3 m nicht überschreiten; Garagen für Großfahrzeuge sind in die baulichen Anlagen zu integrieren. Ausnahmen in besonderen Fällen können von der unteren Bauaufsichtsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

- Oberflächenwasser Bei der Planung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Vorschriften der Normen DIN 1986-100, DIN EN 12056 und DIN EN 752 vollständig zu beachten.

Das häusliche und gewerbliche Schmutzwasser ist an die Mischwasserkanalisation in der Paul-Hohe-Straße bzw. Haaggasse anzuschließen. Rückstauebene ist die Oberkante dieser Straßen. Stark verschmutzte Oberflächenwasserabflüsse, zum Beispiel von Waschlätzen, müssen ebenfalls an die Mischwasserkanalisation angeschlossen werden

Das Oberflächenwasser von Dächern und Verkehrsflächen ist an den Regenwasserkanal an nordwestlichen Grundstücksende anzuschließen. Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen sind nicht zulässig. Der Regenwasserkanal ist ausgelegt auf Oberflächenabflüsse mit der Regenspende 180 l / (s*ha) und dem Abflussbeiwert 0,78 bezogen auf die Brutto-Grundstückfläche. Für darüber liegende Abflüsse nach DIN 1986-100 sind Rückhalteanlagen nach den genannten Normen für Grundstücksentwässerungsanlagen zu planen, auf dem Grundstück einzuordnen und im Baugesuch nachzuweisen.

Da es sich bei der Ableitung von Oberflächenwasser in den Regenwasserkanal schließlich um Einleitungen in den Faulbach handelt, ist für jedes Baugrundstück einzeln der Nachweis nach Merkblatt DWA-M 153 zu führen, gegebenenfalls Behandlungsanlagen zu planen, auf dem Grundstück einzuordnen und im Baugesuch nachzuweisen.

- Anpflanzungen

- privates Pflanzgebot:
 - Pflanzgebot für Baum- und Buschgruppen im Sinne der Planzeichnungen.
 - Der Grünordnung ist Bestand des Bebauungsplanes.
 - Vorhandene Bäume und Sträucher, soweit sie nicht in den Bereich der Baulichkeiten fallen, sind zu erhalten
 - Mit den Bauanträgen ist ein Freiflächengeplantes vorzulegen.
 - Die Ansätze innerhalb der Umgrenzungen von Flächen für Anpflanzungen sollen mit artenreichen Wiesenmischungen nach Anhang 2 der Begründung zur Grünordnungsplanung erfolgen.

- Immissionsschutz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Schallimmissionen die folgenden Emissionskontingente L_{ex} nach DIN 45691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten.

Gebiet k	1) WA Haaggasse, WA im Haag, MI Haaggasse, Gewerbegebiet zwischen Trübweg und Haaggasse		2) Verbandschule, WA Speckspitze	
	L _{ex} tags	L _{ex} nachts	L _{ex} tags	L _{ex} nachts
GE Nord	64	49	65	50
GE Mitte	63	48	65	50
GE Süd	60	45	65	50

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45693:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für die Immissionsorte j L_{ex}, durch L_{ex,k} zu ersetzen ist.

Baunordnungsrechtliche Vorschriften (Art. 81 BayBO)

- Abstandsregelung: Es gelten die Abstandsregelungen des Art. 6 BayBO
- Dachform Die Hauptbaukörper sind mit Flach- oder Satteldach 0° - 45° auszuführen.
- Dachgestaltung Die Dacheindeckung erfolgt in roter, brauner oder schwarzer Farbe. Zulässig sind Ziegel, Dachsteine oder beschichtete Metallabdeckungen in matter Ausführung. Unbeschichtete metallische Dacheindeckungen sind nicht zulässig.
- Fassadengestaltung Die Fassadengestaltung ist nur in gedeckten Farben zulässig.
- Auffüllungen Geländeauffüllungen sind bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m im nordwestlichen Grundstücksbereich zugelassen. Die Auffüllung darf die Gehweghöhe der Paul-Hohe-Straße bzw. Haaggasse nicht überschreiten.
- Baugenehmigungsverfahren Das Genehmigungsverfahren wird gem. § 58 Abs. 1 BayBO ausgeschlossen. Für die Bauvorhaben im Planbereich ist eine Baugenehmigung zu beantragen
- Werbeanlagen Werbeanlagen in der Anbauverbotszone sind unzulässig. Werbung jenseits der 20m Anbauverbotszone und innerhalb der Baubeschränkungzone (40m) ist unter nachfolgenden Bestimmungen zulässig:
 - Die Werbung darf nur am Ort der Leistung angebracht werden.
 - Die Werbung am Ort der Leistung muss so gestaltet sein, dass eine längere Blickabwendung des Fahrzeugführers nach aller Erfahrung nicht erforderlich ist (nicht überdimensioniert, blendfrei, nicht beweglich in Sekundärbruchteilen erfassbar oder nur zur unterschweligen Wahrnehmung geeignet).
 - Die amtliche Beschilderung darf nicht beeinträchtigt werden
 - Eine Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

Naturschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. (1) Nr. 21 und Abs. (1a) BauGB)

- Angaben zur Grünordnung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Erhaltungsebene In den mit Erhaltungsebenen versehenen Randstreifen sind Bäume zu erhalten, soweit sie sich außerhalb von geplanten Auffüllungen und Böschungen befinden.

Pflanzhöhe

Für jeden im Randstreifen erhaltenen Baum kann auf einen Baum als Pflanzgebot verzichtet werden. Die Gehölz-Auswahl ist im Anhang 1 der Begründung zur Grünordnungsplanung sind verbindlich.

- Hecken (mindestens 3-4 reihig aus Sträuchern (95%), Mindestqualität vStr 70-90 cm und Heistern (5%), Mindestqualität Hei 2cv 125-150 cm
- Hochstämme Bäume mit Standortbindung im Bereich innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen 1 St. pro 200 m²
- Hochstämme Bäume ohne Standortbindung nach Stückzahl und Arten gemäß Auswahlhilfe: Mindestqualität - H. 2cv, SU1 16/18 cm 1 St. pro 1.000 m² überbaubare Grundstücksfläche außerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen)

Den Eingriffen des Bebauungsplans werden folgende Ausgleichsflächen mit Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

A1 Ausgleichsflächen A1 „Großberg“

Den Eingriffen des Teilbereichs „Gewerbegebiet - nördlicher Teil“ (nördlich des Erschließungswegs) werden die in der Anlage 1 (Lageplan „Ausgleichsflächen A1 „Großberg“) festgesetzten Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Die Anlage 1 ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.

A2 Ausgleichsfläche A2 „Mainbrunn“

Den Eingriffen der Teilbereiche „Erschließungsweg“ und „Gewerbegebiet - südlicher Teil“ (südlich des Erschließungswegs) werden die in der Anlage 2 (Lageplan „Ausgleichsflächen A2 „Mainbrunn“) mit den festgesetzten Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet. Die Anlage 2 ist verbindlicher Bestandteil des Bebauungsplans.

- Besonderer Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 44 BNatSchG)

Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen um Verbotstatbestände im Hinblick auf die nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden:

- V1 Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten gegen den Baubetrieb.
- V2 Verbot der Rodungen und des Rückschnitts von Gehölzen in der Zeit vom 1.03. bis 30.09., vorhandene Nistkästen sind in der Zeit vom 15.10. bis 28.02. umzuhängen.
- V3 Baumquartiere von Fledermäusen Die Fällung und / oder das Umsetzen von Hölzern ist ausschließlich in der Zeit vom 15.09. - 15.10. unter fachlicher Aufsicht zulässig.

Dabei sind die abgesägte Baumteile über Nacht zu belassen und mit den Öffnungen möglicher Quartiere nach oben abzulegen, damit evtl. vorhandene Fledermäuse ausfliegen (oder Haselmäuse entweichen) können. Anstelle der Fällung können die möglichen Verstecke auch verschlossen werden, soweit diese nachweislich nicht besetzt sind. Die Fällung / Umsetzung kann dann auch bis zum 1. März erfolgen.

- V4 Fledermäuse und Vögel in Gebäuden

Ein Abruch von Gebäuden (z.B. Holzschuppen) darf nur in der Zeit vom 15.10. bis 28.02. erfolgen. Ein Abruch ist auch dann möglich, wenn nach Durchsuchung durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.

- V5 Baufeldräumung - Gras- und Krautfuren

(außerhalb von möglichen Habitaten der Zauneichse) Die Entfernung der Vegetationsdecke ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig, außer wenn zuvor (zwischen 1.10. und 28/29.02) die Flächen durch Umbruch oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung durch fortlaufenden Umbruch oder Mulchen unattraktiv gehalten werden. Eine Baufeldräumung ist in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. auch dann möglich, wenn vor Beginn durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.

- V6 Baufeldräumung im Bereich von möglichen Lebensstätten der Zauneichse

(Böschungen und Nebenflächen am Rand des Parkplatzes und der Haaggasse, ca. 3.500 m²) Eine Baufeldräumung in möglichen Lebensstätten der Zauneichse ist ohne vorbereitende Maßnahmen nicht zulässig. Die ggf. erfassten Tiere sind abzufangen und umzusiedeln. Dazu werden folgende Maßnahmen erforderlich: Aufstellung eines Reptilienschutzzauns um bestehende Lebensstätten. Innerhalb des Zauns können die Tiere abgefangen werden. Der Zaun ist senkrecht zu stellen und bis zum Beginn der Baufeldräumung zu erhalten. Die Flächen innerhalb des Zauns sind durch Mulchen (nur vom 1.10. - 28.02.) oder Mahd (keine Mulch- oder Schlegelmahd) als Lebensstätte unattraktiv herzustellen, so dass das Abfangen möglicher Vorkommen erleichtert wird.

Das Abfangen und Umsiedeln ist in der Zeit vom 15. April - 15. Mai und vom 15. Juli - 30. September erforderlich. Der Umsiedlungsprozess gilt als abgeschlossen, wenn an drei Tagen hintereinander bei möglicher Zauneichsenaktivität (Witterung beachten!) keine Tiere mehr gesichtet werden. Zielfläche der Umsiedlung bilden Ausgleichsflächen A1 „Großberg“ mit Entsorgungsmaßnahmen, die durch Totholzhaufen als Verstecke aufnahmefähig zu gestalten sind. Die aufzuwertende Fläche muss mindestens der Größe der Abfangfläche entsprechen. Alternativ sind Zauneichsen über eine Vegetationsperiode von April bis September an mindestens 6 geeigneten Terminen, zu denen Zauneichsen aktiv sein können, zu erfassen. Werden keine Tiere erfasst, sind Umsiedlungsmaßnahmen verzichtbar.

- V7 Baufeldräumung im Bereich von möglichen Lebensstätten der Haselmäuse

Die Beseitigung (d.h. Schritt, nicht Rodung) von Gehölzen ist ausschließlich in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Februar zulässig. Als Lebensstätte geeignete Höhen in Bäumen sind zuvor vorsorglich nach Durchsicht durch eine Fachkraft des Artenschutzes (ohne Fundfeststellung) in der Zeit vom 15.09. - 15.10. zu verschließen oder abzuschneiden / umzusetzen. Die Baufeldräumung ist bei der nicht vermeidbaren Entfernung von Wurzelstöcken ab 15. April (bzw. spätestens nach dem Ende des Winterschlafs der Haselmäuse) zulässig. Die Vegetation ist bis dahin und nachfolgend durch Mahd für Boden bindende Vögel bis zur Baufeldräumung unattraktiv kurz zu halten.

- V8 Maßnahmen zur Vermeidung des Vogel- und Fledermausschlagnrisikos (Vogelschutzglas, Verzicht auf großflächige spiegelnde und glatte, ungegliederte Verglasungen,...)

Hinweis: Unter „Höhlenbäumen“ sind Bäume mit möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Vogel- oder Fledermausarten oder Haselmäusen in Form von Baumhöhlen, Spalten, absteher Rinde etc. zu verstehen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG

Die folgenden Ausgleichsmaßnahmen sind durchzuführen. Sie müssen vor Inanspruchnahme der betroffenen Lebensstätten funktionsfähig sein.

CEF 1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Höhlenmäuse

Im ungünstigen Fall entfallen ca. 16 potentielle Höhlenbäume mit Fledermausquartieren. Ist ein Umsetzen der Höhlenbäume oder ein Umsetzen der Baumteile, die potentielle Quartiere enthalten, nicht möglich, sind pro entfallendem „Höhlenbaum“ 3 Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen (Flachkästen oder Höhlen) im Umfeld von 500 m um das Plangebiet in oder am Rand von Gehölzbeständen (Streubewiesen, Galeriegehölz am Faulbach, Gehölzbestände im/am NSG Großberg,...) mit einem Mindestabstand von 40 m zur Entlastungsstraße möglichst nach Rechtskraft des Bebauungsplans, jedoch spätestens vor der Wirksamkeit des Eingriffs anzubringen. Können Bäume und Baumteile „umgesetzt“ werden, ist das Anbringen eines Ersatzquartiers pro entfallendem „umgesetztem“ Höhlenbaum ausreichend. Unter „Umsetzen“ ist entweder die Verpflanzung eines Baums oder das Herausschneiden des möglichen Fledermausquartiers aus dem Baum mit Anbringen an bestehende Bäume (z.B. mit Gurten) oder Aufstellen von „Baumpyramiden“ zu verstehen. Zu den Fledermausersatzquartieren sind Nisthöhlen für Vögel in der Anzahl der entfallenden Höhlenbäume anzubringen.

CEF 2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Haselmäuse

Pro entfallendem Höhlenbaum ist ein Haselmuskasten in den Galeriegehölzen am Faulbach bzw. innerhalb der Ausgleichsflächen A1 „Großberg“ (in Streubst- und Gehölzbeständen) anzubringen.

CEF 3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Zauneichse

Zielfläche der Umsiedlung bilden die Ausgleichsflächen am Großberg, die durch Totholzhaufen als Verstecke aufnahmefähig zu gestalten sind. Die aufzuwertende Fläche muss mindestens der Größe der Abfangfläche entsprechen (ca. 3.500 m²). Alternativ hierzu sind auch Ausgleichsflächen am Eingriffsgebiet (z.B. Rückhaltebecken) oder auf im Eingriffsgebiet neu durch Auffüllungen entstehenden Böschungen, soweit diese vor Inanspruchnahme der Lebensstätten als neue funktionsfähige Lebensstätte eingerichtet sind.

Gemeinde Faulbach Landkreis Miltenberg Bebauungsplan nach 30 Abs. 1 BauGB "Gewerbegebiet an der Paul-Hohe-Straße" M = 1 : 1000

Ausarbeitung des Bebauungsplanentwurfes gemäß Aufstellungsbeschluss vom 29.09.2015	Nr.	Geändert :	Änderung
	01	21.07.2017	nach frühzeitiger Beteiligung
	02	30.10.2019	zur öffentlichen Auslegung
JOHANN und ECK, Architekten - Ingenieure, 63927 Bürgstadt, Erfstraße 31A	23.03.2017		

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 29.09.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.03.2017 hat in der Zeit vom 10.04.2017 bis 10.05.2017 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.03.2017 hat in der Zeit vom 10.04.2017 bis 10.05.2017 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde Faulbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Faulbach, den	
(Gemeinde)	(Siegel)
.....	
(1. Bürgermeister, Wolfgang Hörmig)	
- Ausgefertigt

Faulbach, den	
(Gemeinde)	
.....	
(1. Bürgermeister, Wolfgang Hörmig)	
- Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanaufstellung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist somit in Kraft getreten.

Faulbach, den	
(Gemeinde)	(Siegel)
.....	
(1. Bürgermeister, Wolfgang Hörmig)	